

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

## österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsummittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

**Jahrgang 1877.**

**XVI. Stück.**

Ausgegeben und versendet am 27. December 1877.

**23.**

### Verordnung der k. k. Minister für Cultus und Unterricht, des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 16. November 1877

zur Durchführung des Istrianer Landesgesetzes vom 29. Mai 1877, wodurch einige Abänderungen des Landesgesetzes vom 21. Februar 1873, betreffend die Aufhebung des Normal-  
schulfondsbeitrages und die Einführung eines Schulbeitrages aus den Verlassenschaften, und  
zwar hinsichtlich der Landescasse und des Landes-Rechnungs-Departements im Einvernehmen  
mit dem Landes-Ausschusse, erlassen wurden.

§ 1.

Die im ersten Absatze des § 10 der Ministerial-Verordnung vom 14. December 1874, Z. 17506, (Landesgesetzblatt für das österreichisch-illirische Küstenland, Stück IV des Jahrganges 1875) erwähnten Schulbeiträge von Verlassenschaften sind auf Grund des Landesgesetzes vom 29. Mai 1877, vom 1. Jänner 1878 angefangen, von jenen Behörden zu bemessen, welche zur Bemessung der Verlassenschaftsgebühren zu Gunsten des Staatsärars berufen sind.

## § 2.

Die Einhebung dieser Beiträge erfolgt im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 13. Juni 1876 (R.-G.-Bl. Nr. 90, Stück XXVIII) in der Stadt Parenzo für den gleichnamigen Gerichtsbezirk durch die Istrianer Landescaße und in den anderen Orten durch das zuständige k. k. Steueramt.

In jenen Fällen, in welchen die Entrichtung der Staatsgebühr mittelst Stempelmarken erfolgt, haben die Parteien den von dem Abhandlungsgerichte bemessenen Schulbeitrag bei der zuständigen Casse (Istrianer Landescaße oder Steueramt) baar einzuzahlen.

## § 3.

In jenen Fällen von Verlassenschaftsabhandlungen im Gerichtsbezirke Parenzo, in welchen ein Schulbeitrag zu bemessen ist, hat die zur Bemessung der Verlassenschaftsgebühr berufene Finanzbehörde nach Durchsicht und Richtigstellung des vorgelegten Ausweises über das gebührenpflichtige Nachlassvermögen dem Erben einen Zahlungsauftrag nach anru-

**A.** hendem Formulare A über den entfallenden Schulbeitrag auszustellen, und gleichzeitig im Sinne des § 4 der Ministerial-Verordnung vom 13. Juni 1876, Nr. 90, ein Duplicat desselben der Istrianer Landescaße zu übermitteln, welche letztere es sofort dem Landes-Rechnungs-Departement zur gehörigen Vormerkung abzugeben hat.

In den anderen Gerichtsbezirken hingegen wird die Finanzbehörde den bemessenen Schulbeitrag, jedoch mit abgesonderter Bezeichnung, in den nämlichen Zahlungsauftrag aufzunehmen haben, welchen sie zur Einzahlung der Staatsgebühr auszufertigen verpflichtet ist.

In den Fällen aber, in welchen die Abhandlungsbehörde im Sinne des § 6 lit. c. des Reichsgesetzes vom 13. December 1862, Nr. 89, zur Bemessung der Verlassenschaftsgebühren berufen ist, hat dieselbe hinsichtlich des Gerichtsbezirkes Parenzo, ebenfalls dem

**B.** Erben einen Zahlungsauftrag für den Schulbeitrag nach beigezeichnetem Formulare B auszufertigen und ein Duplicat davon mit Berufung auf die Postenzahl und den Jahrgang des Bemessungsverzeichnisses der Istrianer Landescaße einzusenden, welche dasselbe gleichfalls dem Landes-Rechnungs-Departement behufs Vormerkung abzugeben hat.

In den übrigen Bezirken dagegen hat die Abhandlungsbehörde die von ihr bemessenen Schulbeiträge im Sinne des § 4 zweiten Absatzes der Ministerial-Verordnung vom 13. Juni 1876, Nr. 90, jedoch gleichfalls mit Berufung auf die Postenzahl und den Jahrgang des Bemessungsverzeichnisses dem betreffenden Steueramte in der bisher üblichen Form mitzutheilen, überdies den Erben, welchen die Entrichtung der Erbschaftsbeiträge zu Gunsten des

**C.** Landesfondes obliegt, die bezüglichen Zahlungsaufträge nach anruhendem Formulare C auszufertigen.

## § 4.

Das mit der Ministerial-Verordnung vom 13. Juni 1876, Nr. 90, vorgeschriebene Verzeichniß über die abgehandelten Verlassenschaften und bemessenen Schulbeiträge ist im Sinne der §§ 2 und 3 dieser Verordnung vom k. k. Bezirksgerichte, beziehungsweise vom k. k. Steueramte in Parenzo monatlich, und von den übrigen Abhandlungsbehörden und

Finanzorganen vierteljährig binnen acht Tagen nach Ablauf des Monats, beziehungsweise Quartals, dem Istrianer Landes-Rechnungs-Departement in Parenzo einzusenden.

Sollte sich in diesem abgelaufenen Zeitabschnitte kein Abhandlungsfall, welcher der Bemessung eines Schulbeitrages unterliegt, ergeben, und beziehungsweise keine Bemessung eines solchen Beitrages stattgefunden haben, so haben die betreffenden Gerichts-, beziehungsweise Finanzbehörden dem Istrianer Landes-Rechnungs-Departement binnen der nämlichen Frist Fehl-Anzeigen einzuschicken.

### § 5.

Die k. k. Steuerämter, mit Ausnahme jenes von Parenzo, sind verpflichtet, binnen drei Monaten nach Ablauf eines jeden Verwaltungsjahres dem Istrianer Landes-Rechnungs-Departement ein nominelles Verzeichniß aller mit Schluß des unmittelbar vorangegangenen Verwaltungsjahres im Rückstande verbliebenen Landesschulfondsbeiträge mit genauer Angabe der Postenzahl und des Jahrganges des Bemessungsverzeichnisses, sowie der betreffenden Bemessungsbehörde, und des von jeder einzelnen Partei rückständigen Betrages einzusenden.

Allfällige Differenzen zwischen diesen Verzeichnissen und den buchhalterischen Vormerkungen sind in der Regel zwischen dem Landes-Rechnungs-Departement und dem betreffenden k. k. Steueramte im Correspondenzwege zu begleichen.

Allfällige Unrichtigkeiten in der Bemessung des Landesschulfondsbeitrages auf Grundlage des ermittelten reinen Nachlasses sind womöglich auf gleiche Art zwischen dem Landes-Rechnungs-Departement und der betreffenden Bemessungsbehörde richtigzustellen.

### § 6.

Das Istrianer Landes-Rechnungs-Departement hat jährlich innerhalb des ersten Quartals ein nominelles Verzeichniß aller mit Schluß des unmittelbar vorausgegangenen Verwaltungsjahres im Rückstande verbliebenen Landesschulfondsbeiträge, bezüglich deren die Einhebung der Istrianer Landescaße in Parenzo obliegt, an die k. k. Landesschulbehörde einzusenden, welche auf Grundlage dieses Verzeichnisses die nöthigen Schritte zur zwangsweisen Einhebung dieser Rückstände einzuleiten hat.

In den anderen Bezirken des Landes sind die zur Einhebung der rückständigen Landesschulfondsbeiträge allenfalls nothwendigen Zwangsmaßregeln von denselben Behörden zu veranlassen und durchzuführen, welche zur zwangsweisen Einhebung der Erbschaftsgebühren des Staates berufen sind, und sind selbe in der Regel gleichzeitig vorzunehmen.

Wenn jedoch die Erbschaftsgebühr des Staates durch Verwendung von Stempelmarken, oder auf andere Weise bereits vollständig berichtigt worden wäre, so haben die nach den vorstehenden Absätzen berufenen Behörden die erforderlichen Schritte zur zwangsweisen Einhebung der an den Landesschulfond aushaftenden Erbschaftsbeiträge abgesondert einzuleiten und durchzuführen.

§ 7

Hiermit werden die im ersten Absatze des § 12, sowie die im § 14 der Ministerial-Verordnung vom 14. December 1874, Z. 17506, erwähnten Verfügungen außer Wirksamkeit gesetzt.

Gleichzeitig treten die mit den Ministerial-Verordnungen vom 8. November 1850, Z. 444 (Reichsgesetzblatt Stück CL), und vom 28. November 1853, Z. 253 (Reichsgesetzblatt Stück LXXXIV), getroffenen Verfügungen außer Kraft, insoweit dieselben mit der gegenwärtigen Verordnung im Widerspruche stehen.

**Stremayr m. p.      Zaffer m. p.      Glafer m. p.      Pretis m. p.**

B.

C.

Formular **A** zu § 3.  
 Nr. . . . des Zahlungsauftrages.

Postenzahl . . . . .  
 Jahrgang . . . . . ) des Bemessungs-  
 Verzeichnisses

### Zahlungs-Auftrag.

In Ausführung der Istrianer Landesgesetze vom 21. Februar 1873 und vom 29. Mai 1877 und der bezüglichen Ministerial-Verordnungen vom 14. December 1874, Z. 17506 (Landesgesetzblatt Stück IV des Jahrganges 1875), vom 13. Juni 1876, Z. 90 (R.-G.-Bl. Stück XXVIII.) und vom . . . . . Z. . . . . (Landesgesetzblatt Stück . . . . .) wird die für den Istrianer Landeschulfond zu entrichtende Gebühr, auf Grund des vom k. k. . . . . unterm . . . . . Z. . . . . anhergeleiteten Aktes, von dem reinen Nachlasse per . . . . . fl. nach <sup>dem</sup> <sub>der</sub> am . . . . . verstorbenen . . . . . mit (Angabe des Percentsatzes) im Betrage von . . . . . fl. . . . . kr., sage: mit . . . . . Gulden . . . . . kr. bemessen.

Hierauf sind bereits eingezahlt worden:

An . . . . . laut Journ.-Art. . . . .  
 " . . . . . " " " . . . . .  
 " . . . . . " " " . . . . .  
 Zusammen . . . . .

fl.	kr.

Es bleibt daher noch zu entrichten der Rest mit . . . . .  
 sage: mit . . . . .

Dieser Betrag ist nach § 2 der Ministerial-Verordnung vom 14. December 1874, Z. 17506, nach § 4 der Ministerial-Verordnung vom 13. Juni 1876, Z. 90, und nach §§ 2 und 3 der Ministerial-Verordnung vom . . . . . Z. . . . ., unbeschadet des Regreßrechtes an die Legatäre, binnen 30 Tagen vom Tage der Zustellung dieses Zahlungsauftrages, beziehungsweise nach eingetretener Rechtskraft desselben von (Name und Wohnort des oder der zur Zahlung verpflichteten Erben) an die Istrianer Landescaffa in Parenzo baar zu entrichten.

k. k. Steueramt

Parenzo, am . . . . .

Der Steuereinnehmer

. . . . .

Der Controlor

. . . . .



Formular **C** zu § 3.  
 Nr. . . . des Zahlungsauftrages.

Postenzahl . . . } des Bemessungs-  
 Jahrgang . . . } Verzeichnisses.

### Zahlungs-Auftrag.

In Ausführung der Istrianer Landesgesetze vom 21. Februar 1873 und vom 29. Mai 1877 und der bezüglichen Ministerial-Verordnungen vom 14. December 1874, Z. 17506 (Landesgesetzblatt Stück IV des Jahrganges 1875), vom 13. Juni 1876, Z. 90 (R.-G.-Bl. Stück XXVIII), und vom . . . . . Z. . . . . (Landesgesetzblatt Stück . . . . .), wird die für den istrianer Landesschuldfond zu entrichtende Gebühr, von dem reinen Nachlasse per fl. . . . . Kr. . . . . nach <sup>dem</sup><sub>der</sub> am . . . . . verstorbene . . . . . mit (Angabe des Percent-sages) im Betrage von fl. . . . . Kr. . . . . sage: mit . . . . . Gulden . . . . Kr. bemessen.

Hierauf sind bereits eingezahlt worden:

Am . . . . . laut Jour.-Art. . . .  
 " . . . . . " " . . .  
 " . . . . . " " . . .  
 Zusammen . . . . .  
 Es bleibt daher noch zu entrichten der Rest mit . . . . .  
 Sage mit . . . . .

fl.	Kr.

Dieser Betrag ist nach § 2 der Ministerial-Verordnung vom 14. December 1874, Z. 17506, nach § 4 zweiten Absatzes der Ministerial-Verordnung vom 13. Juni 1876, Z. 90 und nach §§ 2 und 3 der Ministerial-Verordnung vom . . . . . Z. . . . ., unbeschadet des Regreßrechtes an die Legatäre, binnen 30 Tagen vom Tage der Zustellung dieses Zahlungsauftrages, beziehungsweise nach eingetretener Rechtskraft desselben von (Name und Wohnort des oder der zur Zahlung verpflichteten Erben) an das k. k. Steueramt in . . . . . für Rechnung und zu Gunsten des istrianer Landesschuldfondes baar zu entrichten.

k. k. Bezirks-(Kreis-)Gericht

. . . . . am . . . . .

Der Bezirksrichter (Kreispräsident):

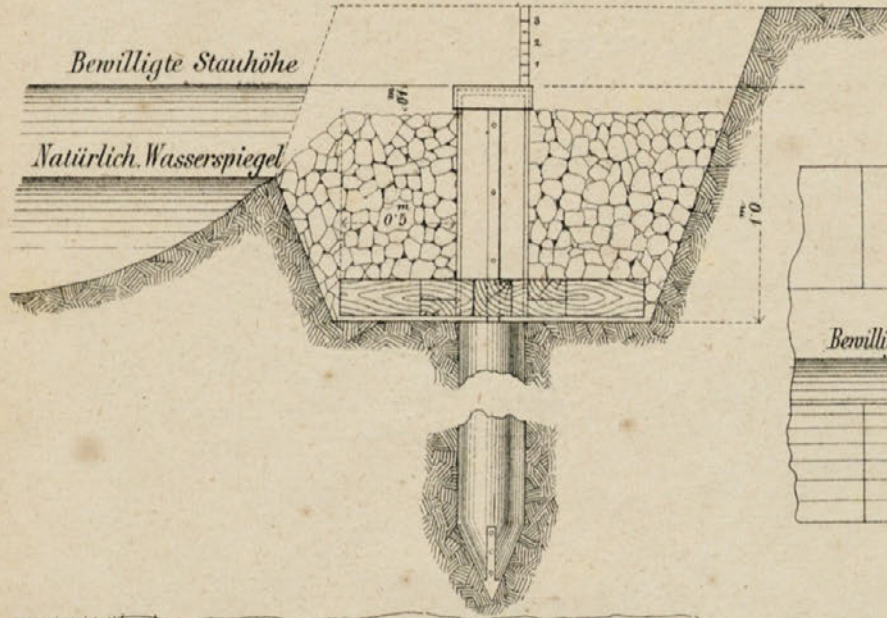
. . . . .



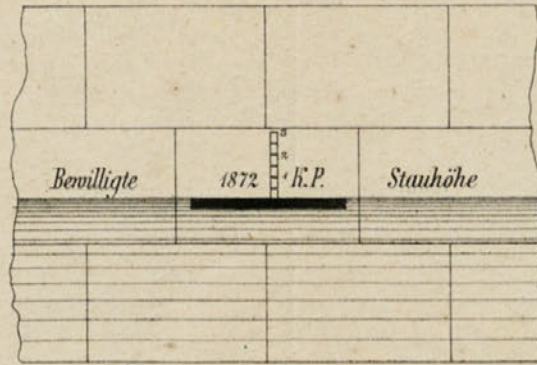




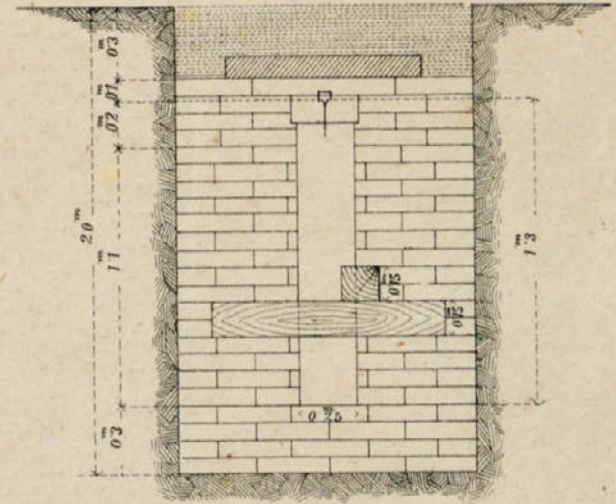
Zu S. 2 ad 2.



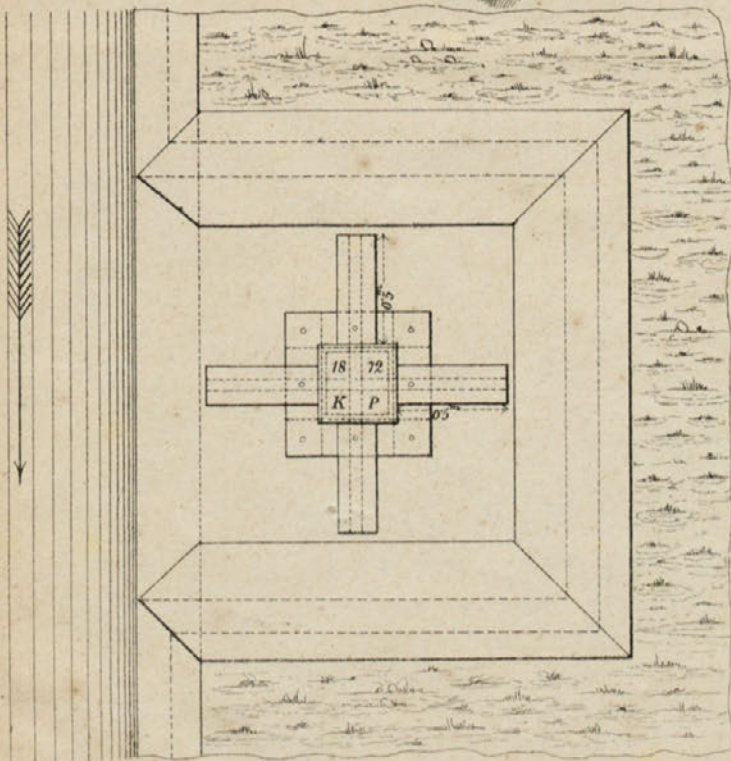
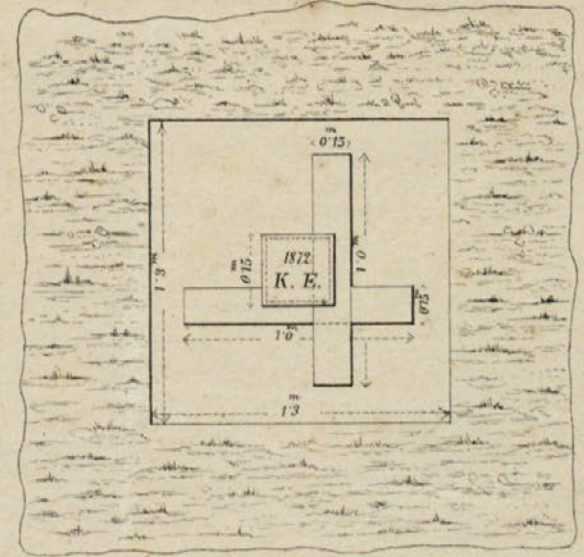
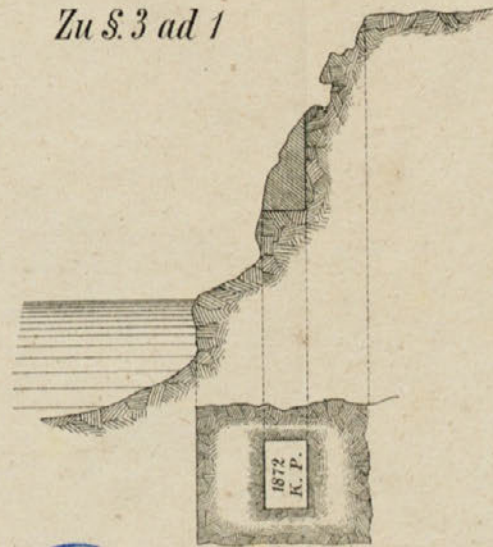
Zu S. 2 ad 1 u. 4.



Zu S. 3 ad 2.



Zu S. 3 ad 1



3 Meter

